

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Jochen Braun 563 6283 jochen.braun@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.10.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/1110/26/1-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.10.2026	BV Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
05.11.2026	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing	Empfehlung/Anhörung
12.11.2026	Haupt- und Personalausschuss	Empfehlung/Anhörung
16.11.2026	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Rückbau der Wagenhalle der Schwebebahn in Wuppertal-Vohwinkel		
Antrag auf Beseitigung eines Denkmals		

Grund der Vorlage

Der Stadt Wuppertal liegt ein Antrag zur Beseitigung eines Denkmals nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW vor. Es handelt sich hierbei um die Wagenhalle der Schwebebahn nebst Traggerüst der Hofanlage in Wuppertal-Vohwinkel.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal trägt die Entscheidung der Verwaltung, dem Antrag der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) zur Beseitigung eines Denkmals nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW (Rückbau der Wagenhalle der Schwebebahn in Vohwinkel) stattzugeben, mit.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Nach derzeitigen Erkenntnissen besteht ein Großteil der Konstruktion der Wagenhalle, im Gegensatz zur restlichen Strecke, aus bauzeitlicher Substanz der Gründungsjahre der Schwebebahn. Zum Zeitpunkt der denkmalrechtlichen Unterschutzstellung im Jahr 1997 wurde dies nicht erkannt und findet sich daher nicht im Unterschutzstellungstext wieder. Dennoch ist der Umstand der Stadt Wuppertal und der Antragstellerin WSW – Wuppertaler Stadtwerke heute bekannt und wurde im Rahmen der Planungen entsprechend mit einbezogen.

Die WSW hat bereits im Jahr 2023 ihre Absichten zum Rückbau der Wagenhalle erklärt und die Dringlichkeit der Maßnahme begründet. Um die Möglichkeiten des Erhalts der geschützten Bausubstanz in Verbindung mit einer notwendigen Anpassung des Fahrbetriebs an die zukünftigen Erfordernisse in Einklang zu bringen, wurden zahlreiche Anstrengungen unternommen. Neben Gesprächen mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland fand im Jahr 2024 ein Expertenhearing „Kulturerbe Konstruktion“ unter Beteiligung namhafter Wissenschaftler*innen und Expert*innen in Wuppertal statt. Im Ergebnis ist der notwendige Ausbau des Fahrbetriebes nicht mit einem Erhalt der Wagenhalle vereinbar.

Die Standsicherheit der Wagenhalle ist unter dem laufenden Betrieb für die Zukunft nicht gesichert. Bereits heute findet der Betrieb aus Sicherheitsgründen unter eingeschränkten Bedingungen statt. Ein erheblicher Eingriff in die noch existierende bauzeitliche Substanz ist daher unumgänglich.

Die Schwebebahn ist zudem das Rückgrat des öffentlichen Nahverkehrs in Wuppertal und leistet bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Damit sie diese Funktion auch künftig erfüllen und weiter ausbauen kann, benötigt sie moderne Betriebs- und Wartungsanlagen. Die bestehende Werkstatt stößt aufgrund ihres Alters und ihrer baulichen Struktur an betriebliche Grenzen.

Um die Schwebebahn als Hauptverkehrsmittel der Stadt zukunftsfähig zu machen, wird der Betrieb auf den 2-Minuten Takt ausgebaut. Für die Erreichung des 2-Minuten-Takts hat die Antragstellerin bereits umfangreiche Fördermittel erhalten. Sollte der 2-Minuten-Takt nicht realisiert werden können, besteht ein für die Antragstellerin und die Stadt Wuppertal nicht tragbares Risiko für die Rückforderung von Fördermitteln.

In einer dem Antrag auf Rückbau beigelegten Untersuchung legt die WSW dar, dass der 2-Minuten-Takt mit der einhergehenden Zunahme der Fahrtbewegungen und der erhöhten Zahl an Fahrzeugen im Bestand nicht realisierbar ist.

Da die Schwebebahn nicht nur eine historische, sondern auch eine wichtige Zukunftsfunktion in Form von klimafreundlicher Mobilität und als zentraler Baustein der Verkehrswende in Wuppertal ist, müssen diese Belange untereinander und gegeneinander abgewogen werden.

In Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen Interessen wird die Stadt Wuppertal den Erfordernissen eines zukunftsfähigen Nahverkehrs und dem Klimaschutz den Vorrang einräumen und dem Antrag auf Abriss und Neubau der Wagenhalle stattgeben.

Der Denkmalwert der Wagenhalle in Vohwinkel wird trotz anderslautendem Eintragungstext von Seiten der Stadt Wuppertal als Unterer Denkmalbehörde nicht infrage gestellt. In Rahmen der Abwägung der konkurrierenden öffentlichen Interessen überwiegen für die Stadt Wuppertal jedoch die Belange der öffentlichen Daseinsvorsorge, der Sicherheit und des Klimaschutzes.

Die Stadt Wuppertal wird den Abbruch mit der Durchführung einer nach denkmalfachlichen Kriterien durchgeführten Dokumentation der Wagenhalle beauftragen, um diese auch für künftige Generationen zu dokumentieren.

Zudem wird der museale Erhalt einzelner Bauteile, nach Möglichkeit in Absprache mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, zur Voraussetzung für die Maßnahme gemacht. Der erst kürzlich umfangreich sanierte Kaiserwagen bleibt als fahrendes Denkmal erhalten und soll durch die neue Wagenhalle langfristig barrierefrei zugänglich und erlebbar bleiben.

Der Abbruch der Wagenhalle erfordert eine Erlaubnis durch die Untere Denkmalbehörde, die vor ihrer abschließenden Entscheidung den LVR anhören und ihm die beabsichtigte Entscheidung zur Erlaubnis mitteilen muss. Die Anhörung erfolgt im Anschluss an den Ratsbeschluss.

Bei Uneinigkeit über die denkmalrechtliche Entscheidung, hat der LVR das Recht, die Prüfung einer unmittelbaren Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen) herbeizuführen.

Der Neubau der Wagenhalle erfordert ferner eine Anpassung des Planungsrechts. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans 955 – Stationsgarten – (VO1127/25) verwiesen. Die formelle Beteiligung zu dem Bauleitplanverfahren (§ 3 Abs.1 BauGB) soll Anfang 2027 stattfinden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

Begründung:

Die Beseitigung des Denkmals und der damit verbundene zukunftsfähige Neubau der Wagenhalle haben positive Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Schwebebahn ist der wichtigste Baustein des öffentlichen Nahverkehrs in Wuppertal und leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Kosten und Finanzierung

Zur Finanzierung des Projektes wird auf den Grundsatzbeschluss VO/0836/26 verwiesen.

Zeitplan

Der Zeitplan für die Bauausführung des Gesamtprojekts ist grob zweigeteilt in eine Phase vor der BUGA 2031 und eine Phase danach.

In der ersten Phase vor der BUGA soll ab Anfang 2027 die Gewerbeimmobilie an der Vohwinkeler Straße 36 abgebrochen und an gleicher Stelle das neue Umspannwerk als Ersatz für das heutige Umspannwerk an der Vohwinkeler Str. 34 errichtet werden. Anschließend wird die erforderliche Anlagentechnik installiert, das neue Umspannwerk in Betrieb genommen und das heutige Umspannwerk abgebrochen. Nach Beräumung des Baufelds und der Wiederherstellung eines geordneten Zwischenzustands ist der Abschluss dieser Projektphase geplant für die zweite Jahreshälfte 2029.

Der Beginn der zweiten Bauphase ist geplant für Anfang 2032. Im Zuge der von Westen nach Osten voranschreitenden Bauaktivitäten ist ab Frühjahr 2033 der Beginn des Abbruchs der bestehenden Wagenhalle vorgesehen. Die Inbetriebnahme der neuen Wagenhalle ist geplant für die zweite Jahreshälfte 2034.

Anlagen

- 00 Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung
- 01 Ergebnisse und Bewertung der Untersuchungen zum Antrag auf Rückbau der Wagenhalle Vohwinkel
- 02 Denkmalfachlicher Bindungsplan
- 03 Erhalt bestehender Wagenhalle und Integration in den Neubau
- 04 Gutachten Bauteilkatalog Wagenhalle Vohwinkel
- 05 Protokoll Ergebnisdiskussion ingenieurstechnische Untersuchung
- 06 Inspektionsbericht
- 07 WSW Expertenhearing
- 08 Erlaubnis Stadt Wuppertal IH-Maßnahmen
- 09 Betriebsordnung Wagenhalle Vohwinkel
- 10 Begründung zur Nichterhaltbarkeit der Bestandswagenhalle